

Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden
Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden
Band: 110 (1980)
Rubrik: Stiftung Rätisches Museum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Stiftung Rätisches Museum

Die
ÜBEREINKUNFT
betreffend
DAS RÄTISCHE MUSEUM IN CHUR

vom 25. Oktober 1928 erhält durch Beschluss der Regierung des Kantons Graubünden als Aufsichtsbehörde über die Stiftungen vom 8. Oktober 1979 folgenden neuen Wortlaut:

ÜBEREINKUNFT
betreffend
DIE STIFTUNG RÄTISCHES MUSEUM

Art. 1

Die Regierung des Kantons Graubünden für den Kanton,
Die zuständigen Organe der Stadt Chur,
Der Vorstand der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden namens dieser Gesellschaft
treffen die nachfolgende Übereinkunft.

1. Name und Sitz

Art. 2

Der Kanton Graubünden, die Stadt Chur und die Historisch-antiquarische Gesellschaft errichten zwecks Festsetzung des Eigentums an den Sammlungen im Rätischen Museum und nach Massgabe der Bestimmungen dieser Übereinkunft eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Chur, welche den Namen führt:

Stiftung Rätisches Museum.

2. Zweck

Art. 3

Die derzeitigen Sammlungen im Rätischen Museum sind im Laufe der Jahre von der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden mit Hilfe des Kantons und der Stadt Chur angeschafft, vermehrt und ergänzt worden. Das Ziel war, den Inhalt des Museums für alle Zukunft als bleibendes Denkmal für die Geschichte, das Gewerbe und die Volkskunde unseres Landes ungehindert und ungefährdet zu erhalten und ihm eine dauernde Stätte zu verschaffen.

Dies ist auch Ziel und Zweck der heute zum Entstehen gelangten Stiftung gemäss Art. 80 ff. ZGB.

Art. 4

Die Stiftung hat diesen ihren Zweck, die Sammlungen im Rätischen Museum als bleibendes Denkmal rätischer Geschichte, rätischen Gewerbes und rätischer Volkskunde zu erhalten, zu fördern und bekannt zu machen, u.a. zu erreichen:

- a) Durch eine den jeweiligen zur Verfügung stehenden Geldmitteln entsprechende Vermehrung und Verbesserung der Sammlungen im Rahmen der Richtlinien des Kantons;
- b) durch Ankauf gefährdeter, für die einheimische, speziell bündnerische Geschichte und Kultur wertvoller Objekte im Rahmen der Richtlinien des Kantons;
- c) durch Zurverfügungstellung von Sammlungsgegenständen für temporäre Ausstellungen ausserhalb des Rätischen Museums;
- d) durch Förderung von Sonderausstellungen in Graubünden;
- e) durch leihweise Abgabe von Sammlungsgegenständen aus der Studiensammlung des Rätischen Museums zur Ausstellung in Museen Graubündens.

Der Stiftungsvorstand wird Sammlungsgegenstände anderen Bündner Museen leihweise für Ausstellungen zur Verfügung stellen, sofern deren Sicherheit gewährleistet ist. Desgleichen wird er Sonderausstellungen in Graubünden fördern.

Art. 5

Die Stiftung kann auch, soweit es sich mit ihrer Zweckbestimmung vereinigen lässt, wertvolle Objekte, die in fremdem Eigentum verbleiben, gegen einen auszustellenden Revers zur Aufbewahrung und Ausstellung übernehmen.

3. Vermögen

Art. 6

Das Vermögen der Stiftung umfasst sämtliche dem Rätischen Museum von den Stiftern oder von Donatoren in Obhut gegebene Sammlungsgegenstände gemäss Verzeichnis. Ausgenommen sind Gegenstände, welche gemäss Art. 5 als in fremdem Eigentum stehende Deposita im Museum sich befinden. Sie dürfen indessen ohne Beschluss des Stiftungsvorstandes nicht mehr zurückgezogen werden. Besondere Übereinkünfte bleiben vorbehalten.

Es ist ein Zuwachsverzeichnis zu erstellen, worin anzugeben ist, mit wessen Mitteln die Gegenstände erworben oder von wem sie geschenkt wurden. Dieses ist jährlich dem Stiftungsvorstand, der Regierung des Kantons Graubünden und der Stadt Chur zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 7

Zum Vermögen der Stiftung gehören ferner:

1. Schenkungen und Vermächtnisse, die zu deren Gunsten gemacht werden;
2. ein jährlicher fester Beitrag des Kantons Graubünden im Betrage von Fr. 10 000.— als Abgeltung der bisherigen Einkünfte aus dem Museumsbetrieb;

3. die Zuwendungen seitens des Kantons, der Stadt Chur, der Historisch-antiquarischen Gesellschaft oder anderer Gemeinwesen, Gesellschaften und Vereine;
4. ausserordentliche oder zufällige Einnahmen, Beiträge, Zuwendungen etc.

Art. 8

Der Kanton Graubünden stellt der Stiftung die erforderlichen Räume für die Unterbringung der Sammlungsgegenstände zur Verfügung und übernimmt deren Unterhalt. Er trägt auch die Kosten für die Versicherung der Sammlungsgegenstände.

Art. 9

Die effektiven Auslagen der Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden aus den jährlichen Einnahmen der Stiftung bestritten.

Art. 10

Die Rechnung der Stiftung wird von einem Mitglied des Stiftungsvorstandes geführt. Der Stiftungsvorstand kann die Rechnungsführung auch einer neutralen Treuhandstelle übertragen.

Die Jahresrechnung ist durch die kantonale Finanzkontrolle zu überprüfen und vom Stiftungsvorstand zu genehmigen.

4. Organisation

Art. 11

Die Oberaufsicht über die Stiftung führt die Regierung des Kantons Graubünden, die dafür sorgen wird, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird. Die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung der Stiftung obliegt dem Stiftungsvorstand.

Art. 12

Der Stiftungsvorstand besteht aus 7 Mitgliedern, die von den wahlberechtigten Stiftern auf eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt werden.

3 Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden von der Regierung des Kantons Graubünden, 3 vom Vorstand der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden und 1 Mitglied wird von der Stadt Chur gewählt.

Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beginnt am 1. Juli 1979 und endet erstmals am 30. Juni 1983.

Sollte die eine oder andere der aufgeführten wahlberechtigten Korporationen eingehen oder auf ihr Wahlrecht verzichten, so bestimmt die Regierung, in welcher Weise der Wahlmodus zu ergänzen ist.

Der Stiftungsvorstand konstituiert sich selbst.

Der Direktor des Rätischen Museums nimmt an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes mit beratender Stimme teil in allen Fragen, die nicht seine Person betreffen.

Der Stiftungsvorstand kann sich selbst nach Bedarf durch korrespondierende und

mitberatende Mitglieder ergänzen, die zu den Sitzungen eingeladen werden können, aber kein Stimmrecht besitzen.

Art. 13

Der Stiftungsvorstand macht zuhanden der Regierung Vorschläge für einen sachkundigen Direktor des Museums.

Art. 14

In den Aufsichtsbereich des Stiftungsvorstandes fallen die Vermehrung und wissenschaftliche Erforschung des Sammlungsgutes. Im übrigen obliegt die Aufsicht über die Amtsführung des Direktors der Regierung.

Alles Nähere über den Geschäftskreis des Stiftungsvorstandes und die Beziehungen zwischen der Stiftung und dem Rätischen Museum wird durch ein vom Stiftungsvorstand aufgestelltes Reglement bestimmt, das der Genehmigung durch die Regierung unterliegt.

Art. 15

Nach Abschluss eines jeden Verwaltungsjahres hat der Stiftungsvorstand der Oberaufsichtsbehörde einen kurzen Bericht über den Stand der Sammlungen, die wissenschaftliche Aktivität und über den Stand des Stiftungsvermögens einzusenden, nachdem vorgängig die Stiftungsrechnung durch das Justiz- und Polizeidepartement genehmigt worden ist.

Eine Kopie des Berichtes ist der Stadtbehörde und der Historisch-antiquarischen Gesellschaft zuzustellen.

Art. 16

Die Stiftung ist in das Schweizerische Handelsregister einzutragen.

Art. 17

Wird aufgehoben.

6. Inkrafttretung

Art. 18

Die Übereinkunft tritt in Kraft, sobald die zuständigen Instanzen der drei Stiftungsgründer dieselbe genehmigt haben, sowie mit erfolgter Verurkundung.

Sie wird vierfach ausgefertigt und unterzeichnet, wobei jeder Kontrahent je ein Exemplar erhält, während das vierte im Staatsarchiv Graubünden deponiert wird.

REGLEMENT FÜR DEN VORSTAND DER STIFTUNG RÄTISCHES MUSEUM

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt
mit Beschluss vom 8. Oktober 1979

I. Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes

Art. 1

Der Stiftungsvorstand besteht aus 7 Mitgliedern, die von den wahlberechtigten Stiftern nach den in Art. 12 der Stiftungsübereinkunft festgelegten Bestimmungen gewählt werden. Der neu gewählte Stiftungsvorstand wird jeweils innert Monatsfrist nach Ablauf einer Amtsperiode vom bisherigen Präsidenten zur konstituierenden Sitzung einberufen.

Der Stiftungsvorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Rechnungsführer. Er ernennt nach Bedarf korrespondierende oder mitberatende Mitglieder.

Art. 2

Der Stiftungsvorstand wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen, so oft es der Stand der Geschäfte erfordert.

Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Abgabe der Stimme verpflichtet. Stehen die Stimmen ein, entscheidet der Präsident.

Art. 3

Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Er überwacht die zweckmässige Vermehrung, wissenschaftliche Erforschung und Veröffentlichung des Sammlungsgutes und sorgt für den bestmöglichen Einsatz des Stiftungsvermögens.

Der Stiftungsvorstand steht dem Direktor des Rätischen Museums beratend zur Seite. Zu den Befugnissen des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere:

- a) der Erwerb von Sammlungsgegenständen aus dem Stiftungsvermögen;
- b) die Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten und Veröffentlichungen durch Beiträge aus dem Stiftungsvermögen;

- c) der Entscheid über den Ankauf von Sammlungsgegenständen innerhalb der Richtlinien des Kantons und des vom Kanton und der Stadt Chur im Voranschlag für Erwerbungen vorgesehenen Kostenrahmens, sofern die Erwerbung den Betrag von Fr. 10 000.— übersteigt;
- d) die Erteilung der Bewilligungen für:
- den Verkauf oder Tausch von Doubletten oder anderer für die Sammlungen entbehrlich gewordenen Gegenstände,
 - die Herausgabe von Sammlungsgegenständen einschliesslich der Deposita für Sonderausstellungen oder für zeitweise Ausstellung in anderen Museen,
 - die langfristige Unterbringung von Sammlungsgegenständen oder Deposita in anderen Museen,
 - die Rückgabe von Deposita,
 - den Nachdruck oder die Übersetzung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

Art. 4

Der Stiftungsvorstand kann Aufgaben von untergeordneter Bedeutung an einen Ausschuss, den Präsidenten oder den Direktor delegieren.

Art. 5

Der Stiftungsvorstand erstattet der Regierung, dem Stadtrat von Chur und dem Vorstand der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden alljährlich Bericht über seine Tätigkeit und über die Finanzlage der Stiftung.

Art. 6

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes erhalten für ihre Arbeit keine Entschädigung. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der Barauslagen aus dem Stiftungsvermögen.

II. Aufgaben des Direktors

Art. 7

Der Direktor pflegt mit dem Stiftungsvorstand enge Beziehungen und unterrichtet ihn in allen Belangen, die in den Aufgabenbereich der Stiftung fallen.
Er lädt den Stiftungsvorstand alljährlich zu einer Besichtigung der Sammlungen ein.

Art. 8

Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes mit beratender Stimme teil in allen Angelegenheiten, welche nicht seine Person betreffen.

Art. 9

Der Direktor sorgt für eine zweckmässige Vermehrung des Sammlungsgutes in kritischer Auswahl sowie für eine fachgerechte Restaurierung, Aufbewahrung, Ausstellung und wissenschaftliche Bearbeitung des Sammlungsgutes.

Er führt das Zuwachsverzeichnis und unterbreitet es jährlich dem Stiftungsvorstand, der Regierung des Kantons Graubünden und dem Stadtrat von Chur zur Genehmigung. Der Direktor hat insbesondere folgende Pflichten:

- a) er legt dem Stiftungsvorstand periodisch ein Programm über die wissenschaftliche Tätigkeit vor;
- b) er unterbreitet dem Stiftungsvorstand Vorschläge für die Herausgabe von Publikationen;
- c) er unterbreitet dem Stiftungsvorstand Vorschläge über den Erwerb neuer Sammlungsgegenstände über Fr. 10 000.—;
- d) er beantragt dem Stiftungsvorstand den Tausch oder Verkauf von Doubletten oder von entbehrlich gewordenen Gegenständen der Sammlungen;
- e) er stellt dem Stiftungsvorstand Antrag über die Herausgabe von Sammlungsgegenständen oder Deposita für Sonderausstellungen oder zur Ausstellung in anderen Museen und führt ein Verzeichnis über die Gegenstände, die aus dem Rätischen Museum ausgeliehen werden;
- f) er benachrichtigt den Stiftungsvorstand bei Verlust von Sammlungsgegenständen.

Art. 10

Der Direktor erstattet dem Stiftungsvorstand alljährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11

Dieses Reglement ersetzt das Reglement für den Stiftungsvorstand des Rätischen Museums vom 25. Oktober 1928.

Mit dem Inkrafttreten des Reglementes gelten ferner die Reglemente für den Konservator und den Abwart des Rätischen Museums vom 25. Oktober 1928 als aufgehoben.

